

# ePA jetzt auch für Privatversicherte



## PKV-Verband schafft technische Voraussetzungen

Für die Digitalisierung des Gesundheitswesens spielt es kaum eine Rolle, wer gerade das Sagen im Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat. So wie ihre Vorgänger Jens Spahn (CDU) und Karl Lauterbach (SPD) hält auch die neue Bundesgesundheitsministerin Nina Warken (CDU) an der „ePA für alle“ fest. Dem politischen Druck hat sich nun auch der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV-Verband) gebeugt.

In einer Pressemitteilung des PKV-Verbandes vom 10. Juni heißt es: „Im Laufe dieses Jahres wird auch ein Großteil der Privatversicherten Zugang zur elektronischen Patientenakte und zum E-Rezept erhalten. Wir möchten Sie daher informieren, wie Praxen TI-Anwendungen für Privatversicherte nutzen können. Sie sind

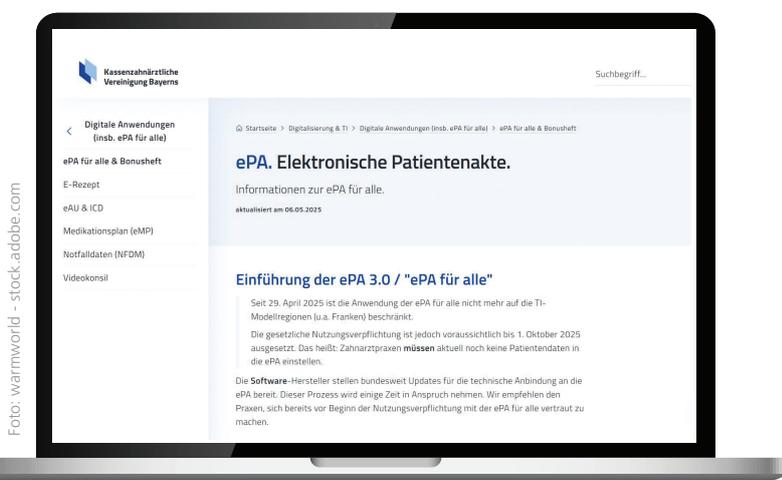
selbstverständlich herzlich eingeladen, diese Informationen auch an Ihre Mitglieder vor Ort weiterzugeben.“

In drei PDF-Dateien wird das Vorgehen beim „Online Check-in“ für Privatversicherte sowie beim E-Rezept und bei der ePA erklärt. Der Online-Checkin ist laut PKV-Verband ein „sicheres, kartenloses Verfahren, mit dem Privatversicherte ihre Krankenversicherungsnummer (KVNR) sowie weitere Stammdaten an Praxen übermitteln können. Das Vorliegen der KVNR im Praxissystem ist Voraussetzung für die Erstellung von E-Rezepten und den Zugriff auf die elektronische Patientenakte“. Bemerkenswert: Für den Online Check-in erhält die Praxis von der jeweiligen PKV eine KIM-Nachricht, also von einer Anwendung, die von der Gematik ent-

wickelt wurde. Konkret heißt das: Auch reine Privatpraxen, die mit der Telematik-Infrastruktur (TI) bislang wenig oder gar nichts zu tun hatten, können mit dem Wunsch des Patienten konfrontiert werden, E-Rezepte und Befunde in ihre ePA hochzuladen. Voraussetzung hierfür ist ein Anschluss an die TI. Die PKV-ePA basiert auf der gleichen technischen Grundlage wie die der GKV. „Es gibt nur wenige prozessuale Unterschiede. Dazu gehört, dass private Krankenversicherer keine Abrechnungsdaten in die ePA einstellen und aus rechtlichen Gründen keine Daten für die Sekundärnutzung bereitgestellt werden“, so der PKV-Verband.

Nicht verlassen sollten sich Ärzte und Zahnärzte allerdings auf Medikationspläne in der PKV-ePA. Denn: „Da das E-Rezept für Privatversicherte freiwillig ist, stellen Leistungserbringer für sie teilweise noch klassische Rezepte aus. Diese können nicht in der Medikationsliste dargestellt werden. Besprechen Sie bitte daher mit Ihrer Patientin oder Ihrem Patienten, ob die Medikationsliste vollständig ist“, so der PKV-Verband.

Fazit: Wer hoffte, als Privat Zahnarzt die ePA umgehen zu können, muss nun möglicherweise umdenken. Auch wenn deren Nutzung für PKV-Versicherte weiterhin freiwillig ist, wird die Befüllung vermutlich schon bald immer mehr zum Alltag gehören – auch in Privatpraxen.



Über den Stand der „ePA für alle“ informieren wir Sie tagesaktuell auf [kzvb.de/digitalisierung-ti](http://kzvb.de/digitalisierung-ti).

Leo Hofmeier